

KEROS

KI- EN EMBRYOTRANSFER-CENTRUM

VERTRAGSGEMÄÙE VEREINBARUNG ÜBER EMBRYOTRANSFER BEI TRANSPORTIERTEN EMBRYONEN DECKSAISON 2025

Zwischen den Unterzeichnenden :

Keros NV, vertreten durch seine Verantwortliche : Hilde Vandaele, Westrozebekestraat 23A, 8980 Passendale

Weiter unten genannt: **Keros**

und


Herr/Frau :	
Persönliche Rechnung / Rechnung für Betrieb mit MwSt N° (Unzutreffendes streichen - keine Änderung möglich nach Rechnungsstellung)	
Betrieb :	
Mwst N :	
Adresse :	
Email :	
Tel :	Mobil :

Weiter unten genannt: der **Züchter**

ZENTRUM FÜR EMBRYOSPÜLUNG :

Betrieb/Klinik :
Kontaktperson :
Tel. Kontaktperson :

N.V. Keros, Westrozebekestraat 23 A, 8980 Passendale - HR Ieper 32 911 - BTW BE 0440.613.788

 Hilde Vandaele : +32-(0)476336028 Gaby Vandaele: +32-(0)476333140

Administratie : +32-(0)51778810 E-mail : info@keros.be Website: www.keros.be

Allgemeines :

Keros stellt seinen Kunden Trägerstuten für den Embryotransfer zur Verfügung. Die heutige Vereinbarung betrifft nur die Einpflanzung von Embryonen und das zur Verfügung stellen von Trägerstuten.

Die Embryonen werden nach Gewinnung, gemäß den von Keros empfohlenen Methoden für Embryonentransport, zum ET Zentrum von Keros, Hoenstraat 7a, B-8980 Beselare gebracht. Embryonen mit den erforderlichen Gesundheits-Zeugnissen und Urkunden sollten innerhalb einer Periode von 24 Stunden nach der Embryonenentnahme bei Keros ankommen. Die Embryonen werden in einem Zentrum, das vom Züchter ausgewählt wurde und womit der Züchter einen Vertrag abgeschlossen hat, gespült. Der Züchter hat eine separate Vereinbarung bezüglich der Besamung, des Spülens des Embryos und des Transportes vom Zentrum zur ET Station von Keros in Beselare abgeschlossen.

Folgendes ist vereinbart zwischen Keros und dem Züchter :

A. DER ZÜCHTER VERPFLICHTET SICH DAZU :

Das Notwendige zu tun, um die erforderlichen Genehmigungen für Embryotransfer und Deckdokumente für das Einschreiben des Fohlens in das diesbezügliche Stutbuch zu bekommen.

Die von Keros benutzte Techniken für den Embryotransfer zu kennen und die diesbezüglichen Risiken zu akzeptieren. Die Ausführung des Auftrages, der Keros anvertraut ist, hat einige Risiken für die Gesundheit und das Wohlergehen des Embryos und das Pferd. Es kann im schlimmsten Fall zu bleibenden Verletzungen oder dem Tod des Embryos und / oder des Pferdes führen. Durch die Übertragung dieser Aufgabe an Keros erkennt und akzeptiert der Züchter diese Risiken an.

Die Berufshaftpflichtversicherung von Keros, den Mitarbeitern und Angestellten deckt in manchen Fällen den Schaden, der zufolge eventueller Fehler bei der Vollziehung des anvertrauten Auftrages entstehen kann. Die Haftpflicht für Schäden, die zufolge eventueller Fehler entstanden sind, ist immer ausnahmslos beschränkt bis zu einem Betrag von maximal 100.000 € (hundert tausend Euro) pro Pferd, alles inklusive und nichts ausgeschlossen.

Mit der Unterzeichnung dieser vorliegenden Vereinbarung verzichtet der Züchter nachdrücklich auf jede Forderung für Schäden, die den Höchstbetrag von 100.000 € (hundert tausend Euro) pro Pferd übersteigen würden oder für eventuelle Schäden, die aus der Deckung der Berufshaftpflichtversicherung fallen würde, und dies ohne die Umstände oder Art der Ereignisse, die möglicherweise diese Schäden verursachen, zu berücksichtigen.

Die Kosten für das Versenden des Embryos zur ET Station von Keros und die Kosten für das Zurücksenden des Versandcontainers zum Züchter oder seinem Vertreter auf sich zu nehmen.

Der Züchter verpflichtet sich dazu, die Kosten für die Embryotransplantation und das zur Verfügungstellen der trächtigen Trägerstute zu zahlen, falls die Stute am 45. Tag der Schwangerschaften (= Alter des Embryos) trächtig ist, spätestens aber am Fälligkeitsdatum der Rechnung. Ab dem 45. Tag der Schwangerschaften sind das Risiko (Gesundheit der Stute und ihr Fohlen), zusammen mit der Pflege und der Unterkunft die Verantwortlichkeit des Züchters. Pensionskosten (15 €/Tag exkl. 21 % MwSt.) werden angerechnet ab dem 45. Tag der Trächtigkeit bis zum Transport der Stute.

Alle Kosten (Miete der Stute, Pension und eventuelle andere Kosten) sollen bezahlt werden VOR Abfahrt der Stute. Die Stuten können das Zentrum nicht verlassen ohne ausreichende Zahlungsbelege und unterzeichneten Vertrag.

(*) N.V. Keros, Westrozebekestraat 23 A, 8980 Passendale - HR Ieper 32 911 - BTW BE 0440.613.788

B. KEROS VERBINDET SICH DAZU :

Alle administrativen und reglementarischen Schritte bezüglich dem richtigen Ausführen der Embryotransplantation auszuführen. Keros verpflichtet sich beim Annehmen und beim Ausführen des Auftrages zu keinen Ergebnissen. Keros behält das Recht selbst die Technik für die Embryotransplantation zu wählen und nur erfolgreiche Transplantationen werden Kunden angerechnet.

C. DIE TRÄGERSTUTE :

Es ist akzeptiert dass :

- ab dem 45. Tag der Trächtigkeit (Alter des Embryos), der Züchter die volle Verantwortung für die Trägerstute und das ungeborene Fohlen übernimmt.
- Keros lehnt jede Verantwortung für die Gesundheit der Stute und deren Fohlen nach 45 Tagen Trächtigkeit ab. Alle medizinische Kosten, die für die gute Gesundheit der Trägerstute und des Fohlens notwendig sind, gehen zu Lasten des Züchters:
- keine einzige ärztliche Behandlung, die die Stute für den menschlichen Konsum ausschließt, darf bei der Stute ausgeführt werden. Wenn eine Stute ohne ihr **originalen** Pferdepass zurückkehrt, oder mit einem Pferdepass mit der Meldung ‚nicht geeignet für den menschlichen Konsum‘, soll der Züchter einen Schadenersatz von 1250 € zahlen.
- auf keinem Fall kann Keros verantwortlich gemacht werden für eine Fehlgeburt der Trägerstute, für das Sterben der Trägerstute oder des Fohlens oder für jeden anderen Fall von Wertverlust des Fohlens.
- Keros ist nicht verantwortlich für die Folgen einer Zwillingsträchtigkeit, entstanden durch eine Teilung in der Gebärmutter eines Embryos in zwei Früchte (so genannte eineiige Zwillinge). Keros verpflichtet sich dazu, zu versuchen dieses Phänomen frühzeitig zu entdecken mit der gängigen Echographie, aber bietet keine Garantie, dass eine Zwillingsträchtigkeit auf jedem Fall ausgeschlossen werden kann.
- Die Gesundheitsvorsorge und das Impfprogramm durch den Züchter werden fortgesetzt. Insbesondere wird die Stute in regelmäßigen Abständen entsprechend dem Risiko einer erneuten Infektion entwurmt Die Stute muss einmal jährlich gegen Grippe und Tetanus geimpft werden, und es wird empfohlen, die Stute während des 5., 7. und 9. Monats der Trächtigkeit auch gegen Rhinopneumonie zu impfen.
- falls eine Stute, trotz guter Pflege des Züchters während des Aufenthalts beim Züchter stirbt, soll ein Totenschein, mit Nennung der Todesursache, vom Tierarzt ausgestellt werden und innerhalb einer Woche per Einschreiben zu Keros geschickt werden. Bei Tod wird Keros für diese Trägerstute dem Züchter 1000 Euro in Rechnung stellen, exklusive 21 % MwSt. Wenn der Züchter eine zusätzliche Versicherung bei Keros abschließt (siehe Gebühren) soll der Züchter den Versicherer über den Tod informieren und wird den Schadenersatz unmittelbar an Keros überweisen.

D. GEBÜHREN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN :

Die Reservierung einer Trägerstute für den Transfer, die Transplantation eines Embryos in eine im Besitz von Keros befindliche Trägerstute sowie die Betreuung und Unterbringung der trächtigen Ersatzstute bis zum 45. Tag der Trächtigkeit sind kostenlos und werden dem Kunden nicht in Rechnung gestellt.

Transplantation und zur Verfügung stellen der Trägerstute: 3200 € (exkl. MwSt.)

Der Züchter trägt in diesem Fall selbst das ganze Risiko für den Tod der Stute und den Fruchtverlust.

Wenn der Züchter Keros (in diesem Vertrag oder auf andere Weise) anzeigt, dass er/sie es vorzieht, eine Versicherung abzuschließen, wird Keros dem Züchter und der vom Züchter angegebenen Versicherungsfirma die erforderlichen Zertifikate zur Verfügung stellen.

Der Züchter ist für die weitere Verfolgung der Versicherungsakte verantwortlich.

Unter keinen Umständen kann Keros haftbar gemacht werden, wenn sich herausstellen sollte, dass die Versicherung nicht oder nicht in Übereinstimmung mit dem Wunsch des Züchters abgeschlossen wurde.

(*) N.V. Keros, Westrozebekestraat 23 A, 8980 Passendale - HR Ieper 32 911 - BTW BE 0440.613.788

Ausführung des Auftrages durch Keros: Trächtige Tragestuten werden am 45. Tag oder kurz nach dem 45. Tag der Trächtigkeit von einem anerkannten Tierarzt überprüft und die positive Trächtigkeitsdiagnose gilt als Beweis dass Keros seinen Auftrag, das Transplantieren des Embryos und das zur Verfügungstellen der trächtigen Trägerstute, erfüllt hat. Fruchtverlust nach dem 45. Tag der Trächtigkeit, unabhängig des Unterkommens der Trägerstute, ist kein Grund um den Vertrag zwischen Keros und dem Züchter oder die Zahlungspflicht des Züchters zu annullieren. Bei teilweise oder völlige Nichtzahlung der Rechnung von Keros am Fälligkeitstag wird automatisch und von Rechts wegen – ohne dass eine Inverzugsetzung vorausgesetzt ist – ein Zins von 1 % pro Monat fällig. Bei Nichtzahlung innerhalb von 8 Tagen nach Aufforderung wird den Rechnungsbetrag um 15 % erhöht, mit einem Minimum von 125 € und einem Maximum von 3500 €.

Das nicht Abholen der trächtigen Stute bei Keros erlaubt nicht das Vertagen der Zahlung.

Kein Bezahlung oder kein vollständige Bezahlung: Wenn die Kosten für den Embryotransfer und/oder den zusätzlichen Aufenthalt der Leihmutter nicht oder nicht vollständig bezahlt, wird Keros Besitzer des Embryos, sobald der gesamte Rückstand 3 Monate beträgt. Wenn der Embryo nicht im Besitz des Kunden ist, muss der Eigentümer unten ausdrücklich unterschreiben, um dieser vertraglichen Eigentumsübertragung zuzustimmen. Der Eigentumsübertragung dient dem Ausgleich der Kosten und des Rückstandes. Die Eigentumsübertragung des Embryos steht im Verhältnis zu dem Nachteil, den Keros durch die Nichtzahlung des Kunden erleidet, und dient dazu, im Interesse aller Beteiligten die mit dem rechtlichen Einzug des Verzugs verbundenen Kosten und Zeit zu sparen. Bei Nichtzahlung der Rechnungen (Rechnungen Embryotransfer und/oder den zusätzlichen Aufenthalt der Leihmutter) kann Keros den Kunden auffordern, die DNA der Spenderstute und des Hengstes zur Verfügung zu stellen, damit das Fohlen bei der Geburt in die Datenbank aufgenommen werden kann.

E. LOGISTISCHE BEDINGUNGEN

- Der Züchter entscheidet selbst, ob er eine Versicherung abschließt, um sich gegen die oben genannten (und andere) Risiken zu schützen. Der Züchter kann auf eigene Initiative eine Versicherung abschließen.
- Die Abholung der Zuchtstute muss mindestens zwei Werktage vor der Abholung schriftlich bei Keros angemeldet werden. Abweichend davon gilt, dass eine Abholung, für die ein Gesundheitszeugnis erforderlich ist, mindestens fünf Werktage im Voraus beantragt werden muss. Die Kosten für die Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses betragen 150 € pro Zeugnis (zzgl. 21 % MwSt.).
- Die Leihmutter bleibt Eigentum von Keros und muss in gutem Gesundheitszustand, entwurmt und geimpft (Grippe und Tetanus) spätestens bis zum 1. März 2028 zurückgebracht werden.
- Der Züchter muss Keros mindestens zwei Tage vor der Rückgabe der Trächtigestute über das Datum und die Uhrzeit der Ankunft sowie den Namen der Trächtigestute(n) informieren. Trächtigestuten können an Werktagen von 8 bis 16 Uhr (freitags bis 14 Uhr) zurückgebracht werden. Samstags von 8 bis 11 Uhr. Eine Rückgabe der Trächtigestute ist sonntags nicht möglich.

F. KLAUSEL IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERANTWORTLICHKEIT :

Es ist zwischen den Vertragspartnern vereinbart, dass der Züchter Keros oder seine Repräsentanten nicht für Schäden verantwortlich macht, die durch die Trägerstute während der Periode, die sie dem Züchter zur Verfügung steht, verursacht, was immer auch die Ursache oder die Folgen der Schäden sind.

G. BEI STREITIGKEITEN :

Es ist vereinbart dass bei einer Streitigkeit in Zusammenhang mit einer Klausel dieser Vereinbarung, jeder Vertragspartner einen Sachverständigen anstellen wird. Falls die Sachverständigen nicht zu einem Vergleich kommen, wird eine Gruppe von Sachverständigen angestellt und die Vertragspartner fügen sich dem Beschluss. Es ist ebenfalls vereinbart, dass nur das Gericht von Ieper bei einer juristischen Streitigkeit zuständig ist.

Für die vorliegende Vereinbarung ist nur die belgische Rechtsanwendung gültig. Mit Bezug auf Konflikte, die sich aufgrund der vorliegenden Vereinbarung aufkommen können, haben nur die belgischen Gerichte Zuständigkeit. Alle Anfechtungen fallen unter die ausschließlich Zuständigkeit entweder Gerichtes des Handelsgesetzes in Gent - Abteilung Ypern, oder des Gerichtes „Eerste Aanleg“ west-flandern - Abteilung Ypern, oder die des Amtsgerichtes des Kantons Ypern.

H. BEMERKUNGEN :

.....
.....

J. GEBÜHRENAUFWAHL :

Der Züchter erklärt die folgende Gebühr zu wählen (ankreuzen was gilt)

- Ich möchte eine Versicherung (siehe Dokumenten in Anlage)
- Ich möchte keine Versicherung (Züchter hat Risiko)

Angefertigt in ebenso viele Exemplare wie Parteien. Jede Partei erklärt sein/ihr Exemplar empfangen zu haben.

Unterzeichnet in.....am.....

Züchter
(gelesen, genehmigt, unterschrieben)

Ihre persönlichen Daten werden von Keros NV () für die Kundenverwaltung auf der Grundlage der vertraglichen Beziehung, die sich aus Ihrer Bestellung/Ihrem Kauf ergibt, und für das Direktmarketing auf der Grundlage unseres legitimen Geschäftsinteresses verarbeitet. Wenn Sie nicht möchten, dass wir Ihre Daten für die Zwecke des Direktmarketings verarbeiten, teilen Sie uns dies bitte unter info@keros.be mit. Über diese Adresse können Sie uns auch jederzeit fragen, welche Daten wir über Sie verarbeiten und diese korrigieren oder löschen lassen oder uns um deren Übermittlung bitten. Wenn Sie mit der Art und Weise, in der wir Ihre Daten verarbeiten, nicht einverstanden sind, können Sie sich an die Kommission für den Schutz der Privatsphäre wenden (rue de la Press 35, 1000 Brüssel). Eine detailliertere Übersicht über unsere Datenverarbeitungspolitik finden Sie unter www.keros.be.*

(*) N.V. Keros, Westrozebekestraat 23 A, 8980 Passendale - HR Ieper 32 911 - BTW BE 0440.613.788